

„§24

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Fahrzeug führt, ohne im Besitz des vorgeschriebenen Befähigungszeugnisses zu sein
 - b) als Führer eines Fahrzeuges durch sein Verhalten Personen oder Fahrzeuge auf den Binnengewässen gefährdet oder die Verkehrsregeln nicht einhält
 - c) die zur Begrenzung des Fahrwassers und zur Leitung der Schifffahrt gesetzten Zeichen beschädigt oder nicht beachtet
 - d) die gemäß § 13 vorgeschriebenen Lichter nicht führt oder sie verkehrswidrig verwendet
 - e) Wasserbau- oder Uferanlagen beschädigt
 - f) die geforderte Meldepflicht gemäß § 17 oder § 18 Abs. 2 nicht erfüllt oder Verkehrshindernisse nicht gemäß § 18 Abs. 2 kennzeichnet
 - g) an Stellen badet, an denen das Baden gemäß § 16 Abs. 4 nicht gestattet ist
 - h) ein Fahrzeug führt, obwohl er unter Alkoholeinfluß steht
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Leitern der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft der Räte der Kreise und der Stadtbezirke.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte und der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

59. § 16 der Achtzehnten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1964 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkrebses — (GBl. II S. 629) erhält folgende Fassung:

„§16

(1) Wer vorsätzlich gegen die Vorschriften des § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 3 Abs. 1, §§ 4 und 5, § 7 Abs. 2, §§ 9 und 10 sowie § 11 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist dadurch ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.